

Urteil des Gerichtshofs (Vierten Kammer) vom 3. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-424/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Elektronische Kommunikation — Richtlinie 2002/19/EG — Richtlinie 2002/21/EG — Richtlinie 2002/22/EG — Netze und Dienste — Nationale Regulierung — Neue Märkte)

(2010/C 113/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und A. Nijenhuis)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma als Bevollmächtigten im Beistand von Professor C. Koenig und Rechtsanwalt S. Loetz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 7), gegen die Art. 6, 7, 8 Abs. 1, 15 Abs. 3 und Art. 16 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) und gegen Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51) — Definition, Analyse und Regulierung der „neuen Märkte“ — Nationale Rechtsvorschriften, die die „neuen Märkte“ allgemein definieren und einschränkende Bedingungen für deren Regulierung durch die nationale Regulierungsbehörde und für die Durchführung des bei Maßnahmen zur Definition und Analyse dieser Märkte gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Konsultationsverfahrens festlegen

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch den Erlass von § 9a des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002

über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), aus den Art. 6 bis 8 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) sowie aus Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) verstoßen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 24.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. März 2010 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-518/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/46/EG — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Datenverkehr — Art. 28 Abs. 1 — Nationale Kontrollstellen — Unabhängigkeit — Behördliche Aufsicht über diese Stellen)

(2010/C 113/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Docksey, C. Ladenburger und H. Krämer)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und J. Möller)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Europäischer Datenschutzbeauftragter (Prozessbevollmächtigte: H. Hijmans und A. Scirocco)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die

nationalen Kontrollstellen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten überwachen sollen, ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen — Staatliche Aufsicht über die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen der Länder

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 37 vom 9.2.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Janko Rottmann/Freistaat Bayern

(Rechtssache C-135/08) (¹)

(Unionsbürgerschaft — Art. 17 EG — Durch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats — Durch Einbürgerung erworbene Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats — Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Einbürgerung — Rückwirkender Verlust der durch Einbürgerung erworbenen Staatsangehörigkeit wegen betrügerischer Handlungen bei ihrem Erwerb — Staatenlosigkeit, die den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hat)

(2010/C 113/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Janko Rottmann

Beklagter: Freistaat Bayern

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) — Auslegung von Art. 17 EG Vertrag — Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, der den endgültigen Verlust der Staatsangehörigkeit des Ursprungsmitgliedstaats zur Folge hat — Rückwirkender Verlust der neuen Staatsangehörigkeit wegen betrügerischer Machenschaften bei ihrem Erwerb — Staatenlosigkeit des Betroffenen, die den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hat

Tenor

Es verstößt nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere Art. 17 EG, wenn ein Mitgliedstaat einem Unionsbürger die durch Einbürgerung erworbene Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats wieder entzieht, falls die Einbürgerung durch Täuschung erschlichen wurde, vorausgesetzt, dass die Rücknahmeentscheidung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.

(¹) ABl. C 171 vom 5.7.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Aydin Salahadin Abdulla (C-175/08), Kamil Hasan (C-176/08), Ahmed Adem, Hamrin Mosa Rashi (C-178/08), Dler Jamal (C-179/08)/Bundesrepublik Deutschland

(Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08) (¹)

(Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person mit subsidiärem Schutzstatus — Flüchtlingseigenschaft — Art. 2 Buchst. c — Erlöschen des Flüchtlingsstatus — Art. 11 — Änderung der Umstände — Art. 11 Abs. 1 Buchst. e — Flüchtling — Unbegründete Furcht vor Verfolgung — Beurteilung — Art. 11 Abs. 2 — Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft — Nachweis — Art. 14 Abs. 2)

(2010/C 113/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht